

Zur Sicherheit der Schutzgebiete dienen in Afrika, außer in Togo, die Schutztruppen. Diese bestehen aus Offizieren, Sanitätsoffizieren, Militär-ingenieuren, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine und aus angeworbenen Farbigen, in Südwestafrika auch aus deutschen Mannschaften. In Togo haben wir eine aus Farbigen bestehende Polizeitruppe unter deutschen Offizieren, auf den Südseeinseln solche unter deutscher Führung, in Kiautschou ebensolche neben deutscher Marinebesatzung.

II.

Der preussische Staat.

§ 12. Art der preussischen Staatsverfassung.

Seiner Regierungsform nach ist Preußen eine im Mannesstamme erbliche, konstitutionelle Monarchie, d. h. die Regierung des Landes wird durch den erblichen Vertreter des Fürstenhauses in Verbindung mit den Vertretern des Volkes auf Grund der preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 ausgeübt.

Verfassungsmäßige Teilnehmer an der preussischen Staatsgewalt sind der König und der Landtag, dieser bestehend aus zwei Kammern, dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.

§ 13. Der König.

Die Königswürde ist erblich; zur Ausübung der königlichen Regierungstätigkeit ist ein Alter von mindestens 18 Jahren nach der Verfassung erforderlich. Der König leistet bei seinem Regierungsantritt in Gegenwart der beiden Kammern einen Eid auf die Verfassung. Ist der König noch nicht volljährig (noch nicht 18 Jahre alt) oder überhaupt regierungsunfähig, so führt der nächste volljährige Blutsverwandte für ihn die Regentschaft, bis der Behinderungsgrund fortgefallen ist. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus.

Der König hat bestimmte Ehrenrechte: das Recht, Ehren für sich in Anspruch zu nehmen, so den Titel „Königliche Majestät“, das Prädikat „Allerhöchst“, das Recht, Ehren zu verleihen, durch Orden auszuzeichnen und Standeserhöhungen vorzunehmen. Vergehen und Verbrechen gegen seine Person werden besonders streng bestraft. Er ist unverleßlich und soll für seine Handlungen nie zur Rechenschaft gezogen werden. Verantwortlich sind die Minister. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Ver-